



2601ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 23
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Konetzky/5972

15.445/1-Pr/7/98

Geschäftszahl

Betreff:

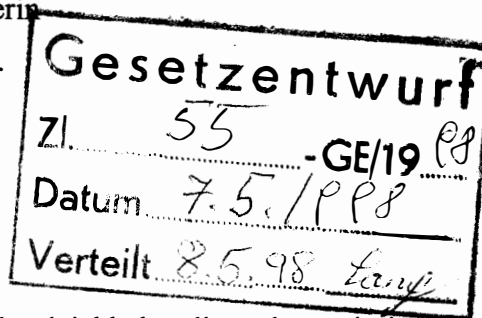
Versorgungssicherungsgesetz;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren;
Aussendung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

1. Präsidium des Nationalrats

2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt- Kabinett des Herrn Vizekanzlers
4. Bundeskanzleramt - Büro von Frau Bundesministerin
Mag. Barbara Prammer
5. Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretär
Dr. Wittmann
6. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
7. Bundeskanzleramt - Sektion II
8. Bundeskanzleramt - Sekt. I/5
9. Bundeskanzleramt - Sekt. I/12
10. Bundeskanzleramt - Abt. IV
11. Bundeskanzleramt - Sektion VI
12. Bundeskanzleramt - Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
13. Bundeskanzleramt - Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
14. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
15. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten - Kabinett des Herrn
Bundesministers Dr. Schüssel
16. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten - Büro von Frau Staatssekretärin
Dr. Ferrero-Waldner
17. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
18. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
19. Bundesministerium für Finanzen
20. Bundesministerium für Finanzen - Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Ruttenstorfer
21. Bundesministerium für Inneres
22. Bundesministerium für Justiz
23. Bundesministerium für Landesverteidigung
24. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
25. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
26. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
27. Rechnungshof
28. Volksanwaltschaft
29. Finanzprokuratur
30. Österr. Statistisches Zentralamt
31. Büro des Datenschutzrates
32. Amt der Burgenländischen Landesregierung
33. Amt der Kärntner Landesregierung
34. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
35. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
36. Amt der Salzburger Landesregierung
37. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
38. Amt der Tiroler Landesregierung
39. Amt der Vorarlberger Landesregierung

Ende der B-Frist 22.6.1998



Dr. Haberer

40. Amt der Wiener Landesregierung
41. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
42. Österreichischer Städtebund
43. Österreichischer Gemeindebund
44. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
45. Konferenz der Vorsitzenden der UVS
46. Wirtschaftskammer Österreich 7
47. Bundesarbeitskammer
48. Österreichischer Gewerkschaftsbund
49. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
50. Verein Österreichischer Industrieller
51. Institut für Europarecht
52. Forschungsinstitut für Europarecht
53. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
54. Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität
55. Forschungsinstitut für Europarecht
56. Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität
57. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
58. ARGE-Daten
59. Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
60. Rat für Wissenschaft und Forschung
61. Österreichische Rektorenkonferenz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz 1992 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme zu übermitteln.

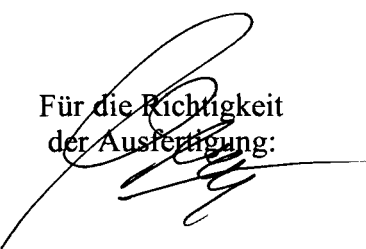
Sollte bis zum **22. Juni 1998** eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß aus do. Sicht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird auch ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Mitteilung zu machen.

Beilagen

Wien, am 6. Mai 1998
Für den Bundesminister:
Dr. Markwitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 380, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 836/1995 und BGBl. Nr. 790/1996 wird wie folgt geändert:

1. *(Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:*

„Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes - VerssG 1992, BGBl. Nr. 380, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 836/1995, BGBl. Nr. 790/1996 und in den Z 2 bis 6 des Bundesgesetzes, mit dem das VerssG 1992 geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/1998, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut."

2. *Art. II § 14 Abs. 2 Z 1 lautet:*

"1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für Wissenschaft und Verkehr,"

3. *In Art. II § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge "Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied ist" durch die Wortfolge "Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind" ersetzt.*

4. *Art. II § 21 Abs. 4 lautet:*

"(4) § 14 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 4 und 5, und § 22 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

5. *Dem Art. II § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

"(5) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft."

6. *In Art. II § 22 Z 1 wird die Bezeichnung "Arbeit und Soziales" durch die Bezeichnung "Arbeit, Gesundheit und Soziales" und die Bezeichnung „Wissenschaft, Verkehr und Kunst" durch die Bezeichnung „Wissenschaft und Verkehr" ersetzt. Die Bezeichnung ",der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz" entfällt.*

VORBLATT

Problem:

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft, wie auch andere der sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31.12.1998 aus.

Ziel:

Auf drei Jahre befristete Verlängerung des Gesetzes.

Inhalt:

Auf drei Jahre befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Anpassung an das Bundesministeriengesetz.

Alternative:

Unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 380, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 836/1995 und BGBl. Nr. 790/1996, tritt mit 31.12.1996 außer Kraft, falls es nicht weiter verlängert wird.

Wenn auch Österreich seit 1.1.1995 der EU angehört und vordergründig der Gedanke an ein Auslaufenlassen dieses Bundesgesetzes erwachen könnte, weil nun nicht mehr nur ein erleichterter Zugang zu den europäischen Märkten, sondern in Krisenzeiten auch zu dessen Ressourcen besteht, so wird diese Linie nicht verfolgt.

Als Hauptgründe für eine Beibehaltung dieses Gesetzes sind anzuführen:

- a) Konnex zu Energielenkungsgesetz und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, für deren Aufrechterhaltung zum Teil internationale Verpflichtungen bestehen;
- b) Möglichkeit von europaweiten bzw. weltweiten Verknappungserscheinungen (vor der ersten Energiekrise und vor Tschernobyl waren die damit verbundenen Verknappungserscheinungen auch nicht vorstellbar);
- c) Notwendigkeit für ein gesetzliches Instrumentarium, um allfällige von der EU beschlossene Lenkungsmaßnahmen (vor allem auf Grund Art. 103a EG-Vertrag) umsetzen zu können.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die zuletzt gewählten zwei Jahre hinaus um drei Jahre ist mit der voraussichtlich am 1.1.2002 stattfindenden physischen Umstellung von Schilling auf Euro bedingt.

Was die Alternative einer unbefristeten Verlängerung betrifft, wird festgehalten:

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992 und seine Vorgängergesetze wurden - genauso wie die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze im engeren Sinn und die agrarischen Marktordnungsgesetze - bisher immer nur befristet verlängert. Die immer wiederkehrende Befristung der Kompetenzbestimmungen des Paketes der Wirtschaftslenkungsgesetze hat vor allem historische Gründe, die in einem engen Konnex mit der Agrarmarktordnung auf der einen und den Preisgesetzen auf der anderen Seite standen.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzen von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch zur Zeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die EU-Konformität ist gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I) :

1) Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes in Art. 10 B-VG für Wirtschaftslenkung in Krisenzeiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ist bekanntlich seit Abschluß des Österreichischen Staatsvertrages derzeit nicht heranziehbar) wurde das Versorgungssicherungsgesetz (und die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze im engeren Sinne) jeweils mit einer Verfassungsbestimmung versehen, die dergestalt formuliert war, daß der Inhalt des folgenden Gesetzes als in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt wird. Der Artikel bleibt inhaltlich gegenüber der geltenden Fassung (mit Ausnahme der Daten für den Geltungszeitraum) unverändert.

Zu Z 2, 3 und 6 (Art II §§ 14, 22):

Aufgrund der BMG-Novelle BGBl. I Nr. 21/1997 sind die entsprechenden Bezeichnungen anzupassen. Die Auflösung des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz bedingt eine Neuregelung der Mitglieder des Versorgungssicherungsausschusses. Dem Bundeskanzler, dem nun auch die Agende "Konsumentenschutz" zukommt, wird ein zweiter Vertreter beigegeben, die Anzahl der Vertreter der übrigen Bundesminister bleibt unberührt.

Zu Z 4 und 5 (Art II § 21)

Die Z 4 und 5 der Novelle regeln das In- und Außerkrafttreten.

Artikel I**Artikel I****(Verfassungsbestimmung)****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes - VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, und in den Z 2 bis 8 des Bundesgesetzes, mit dem das VerssG 1992 geändert wird, BGBl. Nr. 836/1995, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

§ 14 (2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, je zwei Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes - VerssG 1992, BGBl. Nr. 380, **in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 836/1995, BGBl. Nr. 790/1996** und in den Z 2 bis **6** des Bundesgesetzes, mit dem das VerssG 1992 geändert wird, **BGBl. I Nr. xxx/1998**, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf **des 31. Dezember 2001** auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit **1. Jänner 1999** in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

§ 14 (2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. **je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten** sowie je ein Vertreter der

Geltende Fassung:

Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied ist durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, **für Arbeit, Gesundheit und Soziales**, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für **Wissenschaft und Verkehr**,

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. **Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder** sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

§ 21 (4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

§ 21 (4) **§ 14 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 4 und 5, und § 22 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.**

(5) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2001** außer Kraft

§ 22. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;

§ 22. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister **für Arbeit, Gesundheit und Soziales**, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für **Wissenschaft und Verkehr**;